

Corona-Regeln ab 20. Dezember 2021

In Baden-Württemberg richten sich die Corona-Maßnahmen nach einem vierstufigen System, das sich an den Hospitalisierungen orientiert:

- » **Basisstufe:** Hospitalisierungzinzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patient*innen belegt.
- » **Warnstufe:** Ab Hospitalisierungzinzidenz von 1,5 **oder** ab 250 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten (A1B).
- » **Alarmstufe:** Ab Hospitalisierungzinzidenz von 3,0 **oder** ab 390 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.
- » **Alarmstufe II:** Ab Hospitalisierungzinzidenz von 6,0 **oder** ab 450 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.

Die **Warnstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungzinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 1,5 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 250 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen bei 3G eine PCR-Testpflicht sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 5 weitere Personen** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungzinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 3,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 390 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen ein Teilnahme- und Zutrittsverbot (2G) sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 1 weitere Person** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe II** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungzinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 6,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 450 erreicht oder überschreitet. In der Alarmstufe II gilt in vielen Einrichtungen 2G+. Im Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient, gilt 2G. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 1 weitere Person**. Für geimpfte und genesene Personen, sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die es keine allgemeine Impfempfehlung der STIKO gibt, gilt bei privaten Zusammenkünften eine Beschränkung auf maximal 50 Personen in geschlossenen Räumen und 200 Personen im Freien. Auf bestimmten öffentlichen Plätzen gilt ein Alkohol- und Böllerverbot **sowie an Silvester ein Ansammlungsverbot**.

Wenn ein **Test-, Genesenen- oder Impfnachweis** erforderlich ist, sind die Veranstalter*innen/Betreiber*innen/Dienstleister*innen/Anbieter*innen verpflichtet, diese zu **kontrollieren**. Sie müssen die Angaben mit einem amtlichen Ausweisdokument abgleichen. Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der CoVPassCheck-App, geprüft werden. Der Abgleich mit einem Ausweis ist nicht notwendig, wenn die Person anderweitig bekannt ist.

Inhaltsverzeichnis der Übersicht:

- 2: Maskenpflicht, 3G, 2G und 2G+
- 3: Weihnachtsmärkte | Private Treffen
- 4: Öffentliche Veranstaltungen | Öffentlicher Verkehr
- 5: Kultureinrichtungen | Religiöse Veranstaltungen | Beherbergung
- 6: Messen, Ausstellungen, Kongresse | Gastronomie, Vergnügungsstätten, Menschen, Cafeterien
- 7: Freizeiteinrichtungen | Körpernahe Dienstleistungen
- 8: Touristische Verkehre | Sport in Sportanlagen und Sportstätten
- 9: Sportveranstaltungen | Einzelhandel
- 10: Außerschulische Bildung | Berufliche Fortbildung
- 11: Clubs, Diskotheken | Prostitutionsstätten

Medizinische Maskenpflicht

Gilt grundsätzlich in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, am Arbeitsplatz und in Betriebsstätten, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, im Nah- und Fernverkehr und auf Weihnachtsmärkten.



3G, PCR-Testpflicht und 2G

3G: Zutritt nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen 3G+PCR: Zutritt nur für PCR-getestete, geimpfte oder genesene Personen

2G: Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen

Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
 - » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztlicher Nachweis notwendig).
 - » In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
 - » Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann (gilt nicht auf Weihnachtsmärkten).
 - » Beim 2G-Optionsmodell in der Basisstufe.
- Bitte beachten Sie: Die Maskenpflicht an Schulen ist über die [Corona-Vetordnung Schule](#) geregelt.
- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
 - » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.
 - » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- / Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule^o – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre **und nicht während der Ferien^{oo}**.
 - » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.^{oo}
 - » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).^{oo}
 - » Personen, für die es keine allgemeine **Impfempfehlung** der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.^{oo}

2G+

Zutritt für geimpfte oder genesene Personen nur mit negativem Schnell- oder PCR-Test, falls die Impfung oder Infektion länger als 6 Monate zurückliegt.



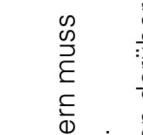
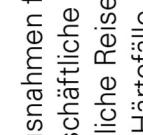
Ausnahmen:

- » Genesene/geimpfte Personen, die ihre Auffrischimpfung („Booster“) erhalten haben.
- » Vollständig geimpfte Personen oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung (letzte erforderliche Einzelimpfung liegt min. 14 Tage und max. 6 Monate zurück).
- » Genesene auf der Grundlage eines PCR-Nachweises (nicht jünger als 28 oder älter als 6 Monate).
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.^o
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- / Beratungszentrums einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule^o – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre **und nicht während der Ferien^{oo}**.
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).^{oo}
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.^{oo}
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).^{oo}
- » Personen, für die es keine allgemeine **Impfempfehlung** der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.^{oo}

Stufenplan

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Weihnachtsmärkte, Volks- und Stadtfeste   	3G 	3G max. 50 % der üblichen Besucherzahl erlaubt.	2G nicht erlaubt	Nachweislich geimpft oder genesen oder getestet und getestet Nachweislich geimpft oder genesen und getestet
Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen (wie Geburtstage, Hochzeitsfeiern etc.) 	Ohne weitere Regelungen oder Beschränkung der Personenanzahl	1 Haushalt plus 5 weitere Personen Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu.	1 Haushalt plus 1 weitere Person Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu.	Wenn nicht geimpfte/genesene Personen teilnehmen: 1 Haushalt plus 1 weitere Person. Personen bis einschl. 17 Jahre zählen nicht zur Personenzahl hinzu. Paare, die nicht zusammen leben, gelten als ein Haushalt.
				Ausschließlich geimpfte/genesene Personen: Innen: max. 50 Personen Außen: max. 200 Personen Kinder/Jugendliche bis einschl. 17 Jahre zählen nicht mit. °und Personen bei denen Impfung aus med. Gründen nicht möglich bzw. ohne Impfempfehlung der STIKO.

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
		In geschlossenen Räumen mit PCR-Test	 Maximal 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.	 Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität, aber nicht mehr als 750 Besucher*innen.
Öffentliche Veranstaltungen (wie Theater, Oper, Konzert, Stadtfest, Informations- veranstaltungen, Stadt- führungen, Kongresse , Sportveranstaltungen, Betriebs- und Vereinsfeiern sowie Veranstaltungen der Breitenkultur)	 Im Freien bei >5.000 Personen oder bei Nicht- einhaltung des Mindest- abstands	 Im Freien		

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Kultureinrichtungen (wie Galerien, Museen, Bibliotheken ^o , Archive ^o , Gedenkstätten) °Abholung bestellter Medien unbeschränkt möglich	 3G mit PCR-Test	 3G Im Freien ohne weitere Regelungen	 2G+ Ausnahme: Archive und Landesbibliotheken 3G mit PCR-Test	 2G+ Ausnahme: Archive und Landesbibliotheken 3G mit PCR-Test
Religiöse Veranstaltungen			Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Die religiösen Gemeinschaften können darüber hinaus weitere Maßnahmen für religiöse Veranstaltungen ergreifen.	 2G Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.
Beherbergung		 3G Erneuter Test alle 3 Tage	 2G Erneuter Test alle 3 Tage	 2G Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Messen und Ausstellungen	3G 	3G In geschlossenen Räumen 	2G nur PCR-Test 	nicht erlaubt
	Im Freien 	3G Im Freien 		
	Ohne weitere Regelungen 			
(Hotel-)Gastronomie, Vergnügungsstätten sowie Mensen und Cafeterien (Regelung gilt nur für externe Personen)	   	3G In geschlossenen Räumen 	2G nur PCR-Test 	2G+ 
	Im Freien 	3G Im Freien 		3G nur PCR-Test 
				

Lebensbereich	Basisstufe	Warmstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Freizeiteinrichtungen (wie Freizeitparks, (Spaß-)Bäder, Thermen, Solarien, Zoos, Ski-Lifte, Indoor-Spielplätze, Fitnessstudios, Saunen etc.)	 3G	 3G nur PCR-Test	 2G+	
		  	 	 2G+
		  	 	 2G+ Ausnahmen für Friseurbetriebe und Barbershops . Hier gilt 3G mit PCR-Test

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
		 nur PCR-Test		
Touristische Verkehre (wie Schiffsfahrten, Skilifte, Seilbahnen, Busreisen etc.)	  	Im Freien Ohne weitere Regelungen		
	 nur PCR-Test	 nur PCR-Test		

°Geregelt durch die [Corona-Verordnung Sport](#) (§5 Absatz 2 Satz 2)

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Sportveranstaltungen im Profi- und Amateursport wie Ligaspiele, Tuniere, Wettkämpfe etc. 	In geschlossenen Räumen generell und im Freien bei >5.000 Personen oder bei Nicht-einhaltung des Mindest-abstands 	3G mit PCR-Test 	2G+ 	Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität, aber nicht mehr als 750 Zuschauer*innen.
 Einzelhandel (auch Flohmärkte) 				2G Ausgenommen Grundversorgung sowie Abhol- und Lieferangebote
 Einzelhandel (auch Flohmärkte) 				3G Ausgenommen Grundversorgung sowie Abhol- und Lieferangebote

Zum Einzelhandel, der der Grundversorgung dient, zählen:

Apotheken, Ausgabestellen der Tafeln, Babyfachmärkte, Bäckereien, Banken und Sparkassen, Baumärkte, Baumschulen, Blumentafchgeschäfte, Drogen, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte, Getränkereien, Gärtnereien, Konditoreien, Lebensmittelhandel (Supermärkte) einschließlich der Direktvermarktung (Hofläden), Metzgereien, mobile Verkaufsstände für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse, Optiker*innen, Orthopädischtechniker*innen, Poststellen und Paketdienste, Reformhäuser, Raiffeisenmärkte, Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenvorverkauf im öffentlichen Personennahverkehr, Reinigungen, Sanitätshäuser, Stellen des Zeitschriften- und Zeitungsverkaufs, Supermärkte, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Verkaufsstellen für Weihnachtsbäume, Wäschsalons sowie Wochenmärkte.

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
	 3G Außerschulische Bildung (wie VHS-Kurse, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen)	 3G In geschlossenen Räumen nur PCR-Test	 2G In geschlossenen Räumen	 2G+
	 3G Im Freien ohne weitere Regelungen	 3G Im Freien	 Bildung (wie berufliche Ausbildung, Fahrf-, Flug- und Bootsschulen, Sprach- und Integrationskurse)	 3G bei mehrtägigen Veranstaltungen erneuter Test alle 3 Tage
	 			

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test			
Diskotheeken, Clubs und clubähnliche Lokale (Ausnahmen für nicht impffähige Personen und Schüler*innen gelten nicht)	Im Freien wie öffentliche Veranstaltungen		 nur PCR-Test	
				
	 Prostitutionsstätten		 	

Grundsätzlich gilt:

-  Hygieneregeln beachten
-  Abstand halten
-  Medizinische Maske tragen
-  Corona-Warn-App benutzen
-  Regelmäßig lüften